



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landräte der Landkreise
und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
im Land Brandenburg

nachrichtlich:
Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Landkreistag Brandenburg e. V.

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Referat 42 – im Hause –

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Grunwald
Gesch.Z.: 03-31.23-715-52
Hausruf: 0331 866-2614
Fax: 0331 866-2302
Internet: www.mik.brandenburg.de
kommunalrecht@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 7. Oktober 2015

Eingangsamtsamt in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes für Aufstiegsbewerber

Aus gegebenem Anlass möchte ich über die geänderte Rechtslage hinsichtlich der Eingangsamtsämter in technischen Laufbahnen mit geregelter Ausbildung im Zusammenhang mit dem Aufstieg in diese Laufbahnen gemäß §§ 22, 30 der Laufbahnverordnung (LVO) und § 8 der Feuerwehrlaufbahnverordnung (FeuLV) informieren.

1. Sachverhalt:

Bis zum 31. Dezember 2013 waren gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 die Eingangsamtsämter in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss einer Fachhochschule gefordert wurde, das Eingangsamtsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluss nachweisen mussten, in der Besoldungsgruppe A 10 eingestuft. Aufstiegsbeamte in Laufbahnen des technischen Dienstes unterfielen dieser Regelung jedoch nicht, da sie im Rahmen des Aufstiegsverfahrens regelmäßig keinen Fachhochschulabschluss erwarben; in entsprechenden Fällen war das Eingangsamtsamt ein Amt mit der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 9 und der Grundamtsbezeichnung Inspektor.



Mit Inkrafttreten des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) am 1. Januar 2014 wurde das Eingangsamtsamt in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes einheitlich der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen (vgl. § 22 Nummer 3 BbgBesG); die bisherige Differenzierung nach den laufbahnrechtlichen Anforderungen und der individuellen Qualifikation ist entfallen. In der Folge kann Beamten, die den Aufstieg aus der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes gleicher Fachrichtung erfolgreich absolviert haben, nur noch das statusrechtliche Amt eines Brandoberinspektors (BesGr. A 10) übertragen werden.

2. Rechtsfolgen:

Für eine wirksame Ernennung muss die Ernennungsurkunde gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung enthalten. Voraussetzung ist, dass die Amtsbezeichnung, die in die Urkunde aufgenommen wurde, im Zeitpunkt der Verleihung des Amtes noch existiert und in der zum Zeitpunkt der Ernennung geltenden Besoldungsordnung aufgeführt ist (vgl. *Kommentar Schütz/Maiwald zu § 8 BeamStG, Rn. 92*). Zwar ist in der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum BbgBesG) das Amt mit der Grundamtsbezeichnung Inspektor ausgewiesen und stünde deshalb grundsätzlich für alle Laufbahnen zur Verfügung; das statusrechtliche Amt eines Laufbahnbeamten ist aber wesentlich auch durch die Laufbahnzugehörigkeit gekennzeichnet. Das statusrechtliche Amt des Brandinspektors (BesGr. A 9) besteht daher in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes nicht mehr.

Soweit ab dem 1. Januar 2014 Beförderungen von Beamten in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die ein Aufstiegsverfahren für die nächsthöhere Laufbahn gleicher Fachrichtung erfolgreich absolviert hatten, in ein Amt nach BesGr. A 9 veranlasst worden sein sollte, liegt in diesen Fällen eine Ernennung nicht vor (Nichternennung)¹.

Die relativen Nichtigkeitstatbestände des § 11 Absatz 1 Nummer 1 BeamStG (Formmängel) sind im Fall hingegen nicht gegeben. Zwar verlangen die Formvorschriften in § 8 Absatz 2 BeamStG u. a. das die Ernennungsurkunde bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung enthalten muss; die Aufnahme einer falschen Amtsbezeichnung in die maßgebliche Urkunde unterfällt dieser Regelung

¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1983 – 2 C 31/80, Leitsatz: „Ist im Zeitpunkt der Aushändigung der Ernennungsurkunde das zu verleihende Amt rechtlich nicht vorhanden, so liegt eine Ernennung nicht vor.“ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 15. April 2008 – 12 K 689/07, Leitsatz u. a.: „Bei der Beförderung eines Beamten liegt über den Wortlaut des einschlägigen Beamtengesetzes [...] hinausgehend eine Nicht-Ernennung nicht nur dann vor, wenn die Ernennungsurkunde nicht der vorgeschriebenen Form entspricht. Vielmehr ist eine Nicht-Ernennung auch dann gegeben, wenn dem Beamten ein Statusamt übertragen wird, welches das einschlägige Beamten- bzw. Besoldungsgesetz nicht kennt.“

hingegen nicht. Im Übrigen erfasst die Heilungsvorschrift in § 11 Absatz 2 Nummer 1 BeamtStG keine Beförderungen (vgl. *Kommentar Weiss/Niedermaier/Summer/Zängl zu § 11 BeamtStG, Rn. 17a*).

3. Gegebenenfalls zu veranlassende Maßnahmen:

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der „Nichternennung“ gilt Ähnliches wie bei der Nichtigkeit der Ernennung nach § 11 BeamtStG und § 7 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes, so dass auch hier ein feststellender Verwaltungsakt durch die Ernennungsdienststelle ergehen muss. Dies sollte unverzüglich veranlasst werden.

Bei den betroffenen Beamten könnte, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die Ernennung in das richtige Eingangsamt (Brandoberinspektor) durch den Dienstherrn sofort vollzogen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aber empfohlen, die Ernennung erst nach Bestandskraft des zu erlassenden Feststellungsbescheides oder nach schriftlich erklärtem Rechtsmittelverzicht des betroffenen Beamten vorzunehmen. In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine rückwirkende Ernennung zum Brandoberinspektor auf den Zeitpunkt des Tages der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen aufgrund von § 8 Absatz 2 Nummer 4 BeamtStG ausgeschlossen ist. Es wäre aber rechtlich zulässig, die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 mit Rückwirkung des ersten Tages des Kalendermonats vorzunehmen, in dem die Verleihung wirksam wird (vgl. § 19 Absatz 3 BbgBesG).

Die infolge der fehlerhaften Ernennungen gezahlten höheren Dienstbezüge wären aus dem vorstehend genannten Grund ohne Rechtsgrund geleistet worden. In diesen Fällen ist die Höhe der überzahlten Dienstbezüge festzustellen und die Rückforderung nach § 13 Absatz 2 BbgBesG zu prüfen; auf die Ermessensvorschrift des § 13 Absatz 2 Satz 3 BbgBesG wird hingewiesen. Das Ergebnis der Prüfung sollte aktenkundig gemacht werden.

Ich bitte die Landräte in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden, dieses Rundschreiben den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Berufsfeuerwehren bzw. Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Dr. Grünewald